Die Grafen zu Schwarzburg 2470. Thaler, 8. Gr. 6. Pf. 1. Beller, 228. Theil.

Die Grafen von Mannsfeld 3705. Thaler, 12. Gr. 9. Pf. 1. Hl.

89. Theil.

Die Grafen zu Stollberg 1730. Thaler, 13. Gr. 2. Pf. 0. Hl. 246. Theil.

Die Grafschafft Honstein 691. Thaler, 16. Gr. 9. Pf. 0. Ht.

246. Theil.

Die Grafen zu Barby 247. Thaler, o. Gr. 10. Pf. o. H. 124. Theil.

Die Herrn Reußen von Plauen 1585. Thaler, 18. Gr. 5. Pf. 1. Dl. 241. Ebeil.

Die Herrn von Schönburg 494. Thaler, 1. Gr. 8. Pf. o. H.

248. Theil.

Wenn und in mas Gorten folche zu zah. len?

S. 3. Dise Summa der 100000. Thaler soll uf zween Termine, als der halbe Theil kunfftige Michaelis, der andere halbe Theil Nativitatis Christi dises innstehenden Jahrs in der Legstadt Leipzig nach Belegenheit eines jeden Anschlags und der obgedachten Designation uns gefäumt an guter Reichs. Mung, sub poena Dupli, ohne allen Ver-

jug erlegt werden.

Chur-Brandenburgifche Refervation.

S. 4. Ben difer Handlung haben die Churfurstlich Brandenburs gischen Gesandten allerhand Motiven und das darneben angezogen, daß fie von ihrem gnadigsten Herrn zu difer Handlung nicht Befehl hatten, sich aber erboten, das, so allhier beschloßen, Gr. Churf. In. unterthenigst zu berichten; wollen derohalben die Herrn Kanserlichen Coms migarien und die Stande difes Cranfes in keinen Zwelfel stellen, Ge. Churfurstl. In. werden sich von den andern Standen in difem allgemeinen Crays = Schluß und Defension-Werck nicht absondern, sons dern derselben Gebührnif auf obangeregte Termin gleichfalls zu erlegen in keiner Berweigerung fteben, sich auch gegen der Kanferlichen Mag. und hochst gemeldten Churfürsten zu Gachsen, als Crays Dbriften, darauf forderlich erklaren.

Des Cranfes Untwort auf der Rauf. Commissa-Begehren.

6. 5. Und obwohl die Herrn Kanferlichen Commiffarien, Inn. halts Ihrer Maj. sonderbahren Bevelchs, umb Erhöhung der bewillige ten Gummen, fo wohl Berkurgung der Termin, mit befonderm Rleiß rien ferneres angesucht und angehalten: Dieweil aber hochft hoch und wohl-ermeldter Stande Befandten, daß fie weiter nicht in Befelch und andere mehr Urfachen angezogen und sich deßhalben entschuldiget, so ist esbevobangedeuter Verwilligung verbliben und darneben gesucht worden, daß hochite